

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen für Freizeiten und Fahrten

1. Allgemeines

Der Neckar-Odenwald-Kreis gewährt den Anbietern von Kinder- und Jugendfreizeiten Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zuschussberechtigt sind Vereine und Verbände, die Mitglied im Kreisjugendring des Neckar-Odenwald-Kreises sind. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

2. Bezuschussungsfähige Maßnahmen

2.1 Gefördert werden vorrangig Freizeiten und Fahrten:

- deren Teilnehmer wohnhaft im Neckar-Odenwald-Kreis sind
- die sich an Teilnehmer richten, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben
- deren Gruppengröße mindestens 5 Teilnehmer umfasst, □ deren Dauer mindestens 5 Tage und höchstens 21 Tage umfasst.

2.2 Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit deren Verwirklichung bereits vor der Antragstellung begonnen wurde,
- Tagesveranstaltungen,
- regelmäßige Veranstaltungen (beispielsweise wöchentliche oder monatliche Freizeiten oder Fahrten), □ Personalkosten.

2.3 Die Vorgaben des § 72 SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sind durch den Anbieter einzuhalten. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Landkreis und Anbieter muss spätestens mit der Antragsstellung geschlossen werden.

3. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 500 EUR.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

4. Antragstellung

Der Antrag ist bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres beim Geschäftsbereich Jugendhilfe einzureichen (siehe Anlage).

e-mail-Adresse: freizeiten@neckar-odenwald-kreis.de

5. Mittelverteilung

Die Mittelverteilung, die jeweils im März erfolgt, obliegt der Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales, diese kann die Aufgabe intern delegieren. Das Entscheidungsgremium zur Mittelverteilung besteht zudem aus:

- ☐ dem 1. Vorsitzenden des Kreisjugendrings
- ☐ einem Vertreter des Ehrenamtszentrums
- ☐ und dem Kreisjugendreferenten.

Die Zuschüsse werden unter Vorbehalt gewährt.

6. Verwendung und Nachweis der Mittel

Die Verwendung der Mittel ist durch eine Bescheinigung des Trägers zur Bestätigung der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme vorgesehen. Der Nachweis ist bis 90 Tage nach Ende der Maßnahme zu erbringen.

7. Die Richtlinien gelten ab dem 01.01.2018, die bisherigen Richtlinien treten zum 31.12.2017 außer Kraft.

Anlage zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Freizeiten und Fahrten

Antragsteller

Datum

Landratsamt
Neckar-Odenwald-Kreis
Jugendreferat
Postfach 14 64 ,74819
Mosbach

e-mail-Adresse: **freizeiten@neckar-odenwald-kreis.de**

A n t r a g

Wir beantragen einen Zuschuss für folgende Maßnahme
..... in Höhe von

Geplanter Termin:

Geplante Teilnehmerzahl:

Zielort:

Kosten insgesamt:

Die Maßnahme wird wie folgt finanziert: Nach Abschluss der Maßnahme (90 Tage) wird ein Verwendungsnachweis vorgelegt.

Den Zuschuss bitten wir auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

Unterschrift:

Postanschrift und **E-Mail-Adresse** Unterzeichner:

